

Gerichtskritik-Beschlüsse bedürfen auch nicht der vorherigen Stellungnahme des Staatsanwalts oder anderer Verfahrensbeteiligter.

Beschlüsse, die während einer Hauptverhandlung ergehen, werden nach Anhörung der Beteiligten erlassen (§ 177 StPO). Es entspricht dem Wesen der Hauptverhandlung als einer vom Gericht geleiteten mündlichen Erörterung des Prozeßstoffes mit den Beteiligten, daß diejenigen Beteiligten, die von einem in der Hauptverhandlung zu erlassenden Beschluß sachlich betroffen werden können, vor Erlaß des Beschlusses angehört werden. Wenn die Beteiligten in Wahrung ihrer berechtigten Interessen und der Staatsanwalt zwecks richtiger Gesetzanwendung zu der zu entscheidenden Frage Stellung nehmen, tragen sie dadurch zur allseitigen Unterrichtung des Gerichts über den der Beschlußfassung unterliegenden Vorgang bei. Das Gesetz verpflichtet deshalb das Gericht, den Beteiligten in der Hauptverhandlung Gelegenheit zu geben, sich vor Erlaß des Beschlusses zu äußern.

Zu den in der Hauptverhandlung anzuhörenden Beteiligten gehört immer der Staatsanwalt, wenn er an der Hauptverhandlung teilnimmt. Bleibt er trotz ordnungsgemäßer Ladung der Hauptverhandlung fern, so entfällt damit die Pflicht des Gerichts, seine Erklärung einzuholen. Falls jedoch vom nicht an der Hauptverhandlung teilnehmenden Staatsanwalt eine schriftliche Stellungnahme zu dem zu erlassenden Beschluß vorliegt, so muß diese Erklärung in der Hauptverhandlung verlesen werden.

Die Stellungnahme ist möglicherweise auch aus einem von ihm vor der Hauptverhandlung gestellten Antrag ersichtlich, mit dem er die in Frage stehende Beschlußfassung verlangte.

Ist ein Beschluß vor oder nach der Hauptverhandlung zu erlassen, so ist die Anhörung der Beteiligten nicht vorgeschrieben. Aus der Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren (§ 13 StPO) folgt jedoch, daß der Staatsanwalt vor dem Erlaß des Beschlusses zu Wort kommen muß. Deshalb verpflichtet das Gesetz das Gericht, die mündliche oder schriftliche Erklärung des Staatsanwalts herbeizuführen. Das ist nicht notwendig, wenn der Staatsanwalt den Beschluß selbst beantragt hat; denn in diesem Fall ist dem Gericht die Erklärung des Staatsanwalts aus dem Inhalt seines Antrages bekannt.

Seiner Form nach besteht der Beschluß aus dem Beschlußtenor und den Gründen. Der Tenor enthält die in dem Beschluß getroffene Entscheidung in einer kurzen Formel. Paragraph 182 StPO schreibt vor, daß durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, mit Gründen versehen werden müssen. Die an die Gründe zu stellenden Anforderungen regelt das Gesetz nur beim Haftbefehl (§ 124 Abs. 2 StPO) und beim Eröffnungsbeschluß (§ 194 StPO). Damit der vom Beschluß Betroffene die Bedeutung des Beschlusses für seine prozessuale Lage erkennen kann und damit dem übergeordneten Gericht im Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren die Gründe des nachgeordneten Gerichts zugänglich werden, muß aus ihnen hervorgehen, wie und womit das Gericht seine Entscheidung rechtfertigt.

Werden Beschlüsse in einer Hauptverhandlung erlassen, so sind sie zu protokol-